

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	488a
			/16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2022

M-Nr.: 17b/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlussvorschlag:

A) Kenntnisnahme

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass für die Genehmigung der Haushaltssatzung 2019 weiterhin zwingend ein von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenes Haushaltssicherungskonzept erforderlich ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 erarbeitet und geprüft sind. Der Aufstellungsbeschluss des Jahresabschlusses 2016 ist gefasst und zur Prüfung weitergeleitet. Der für die Genehmigung des Haushaltsplanes 2019 erforderliche Aufstellungsbeschluss 2017 ist in der Erarbeitung und kann rechtzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung fertiggestellt werden.
3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die beigefügte überarbeitete Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2018 bis 2022 in den Bereichen Personalaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Zinsen und ähnliche Aufwendungen sowie Tilgungsauszahlungen für die Jahre 2020 – 2022 zur Kenntnis.
4. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass auf der Grundlage der überarbeiteten Finanzplanung die Einhaltung des Abbaupfades bis 2022 sowie die Vorgaben der Hessenkasse in der Planung dargestellt werden können.
5. Es wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass auf der Grundlage dieser Finanzplanung die Finanzierung der Tilgungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 der GemHVO incl. der Tilgungsanteile Hessenkasse aus dem Liquiditätsüberschuss des Ergebnishaushaltes ab 2022 sichergestellt werden kann.
6. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass neue Defizite aus dem ordentlichen Ergebnis, die in der Finanzplanung ab 2019 ausgewiesen sind, ein Volumen von 6,2 Mio. € ausweisen. Diese sind schnellstmöglichst zurückzuführen.

7. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass neue dauerhafte Kassenkredite aufgrund der Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung ab 2019 nicht mehr zulässig sind. Aufgrund des Schutzschirmvertrages ist diese Vorgabe bis zum Ende der Schutzschirmlaufzeit ausgesetzt. Zur Finanzierung der Tilgungsleistungen unter Einschluss der Defizite von 6,2 Mio. € werden Kassenkredite in Höhe von 12,6 Mio. € erforderlich, die schnellstmöglich zurückzuführen sind.

B) Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die dem Haushaltsplanentwurf beigefügte Ergebnis- und Finanzplanung (Seiten 1064 – 1068) durch die überarbeitete Ergebnis und Finanzplanung zu ersetzen.

Der Magistrat wird beauftragt, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen bzw. Einsparvorschläge zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald sich abzeichnet, dass die Zielerreichung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im Planungszeitraum gefährdet wird.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Defizite aus dem Ordentlichen Ergebnis und Kassenkredite, die zur Finanzierung aufgelaufen sind, schnellstmöglich, spätestens aber in einem 5-Jahreszeitraum ab 2023 zurückzuführen.

Der Magistrat wird beauftragt, die dafür erforderlichen Konsolidierungsvorschläge rechtzeitig zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

A. Ziel

Fristgerechte Erreichung des Haushaltsausgleiches gemäß Schutzschirmvertrag bis zum Jahr 2022 und Umsetzung der Vorgaben der Hessenkasse zur Erreichung einer Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

B. Beschlusshistorie

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO ist bei defizitären Haushalten ein Haushaltssicherungs-konzept zu beschließen und dieses mit dem Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Letztmalig wurde mit dem Haushaltsplan 2018 auch das Konsolidierungskonzept auf der Basis des Haushaltsplanes 2016 (DS Nr. 566/11–16) fortgeschrieben und mit der DS Nr. 330/16-21 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Mit den darin zugrunde gelegten Annahmen wurde aufgezeigt, dass die Vorgaben aus der Teilnahme am Entschuldungsfonds des Landes Hessen eingehalten werden können und der Haushaltsausgleich bis 2022 möglich ist.

Dieser Einschätzung lagen die Beschlüsse über Ertragssteigerungen und Aufwandsminderungen, die die Stadt im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung beschlossen hat, zugrunde. Darüber hinaus hatten auch die weiterhin historisch niedrigen Zinssätze, die anhaltend gute Wirtschaftslage und die damit verbundene Verbesserung des Einkommensteueranteils und insbesondere die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches die Prognosen positiv beeinflusst.

C. Finanzplanung ab 2019 ff

Rückblickend auf die vergangenen Jahre ist festzustellen, dass für das Jahr 2017 die Vorschrift der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO aufgrund der fehlenden Haushaltsgenehmigung ganzjährig zur Anwendung kam. Damit war es möglich, die maximale Defizitvorgabe des Schutzschirms vorbehaltlich der Jahresabschlussprüfung von 14,7 Mio. € um 5,7 Mio. € auf 9 Mio. € zu reduzieren.

Auch für das Jahr 2018 mit einer 8-monatigen vorläufigen Haushaltsführung ist eine deutliche Unterschreitung der Defizitvorgabe um 3,9 Mio. € von 12,4 Mio. € auf 8,5 Mio. € zu erwarten.

Diese Erkenntnisse waren bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurf 2019, der mit einem Defizit von 8,7 Mio. € und damit 1,4 Mio. € unter dem maximal möglichen Defizit von 10,1 Mio. € geplant wurde, noch nicht bekannt.

Auch für die Jahre 2020 bis 2022 kann zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass die Schutzschirmvorgaben, bis 2022 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, eingehalten werden können. Die zeitgleich ebenfalls ab 2022 erforderliche Finanzierung der vollen Tilgungsleistungen aus den Liquiditätsüberschüssen des Ergebnishaushaltes gem. § 3 Abs. 3 GemHVO ist in der Finanzplanung dargestellt. Mit den Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung, die im Zusammenhang mit der Hessenkasse beschlossen wurde, ist es letztmalig möglich, die bisherigen Altdefizite bis 2018 gegen das Eigenkapital zu verbuchen. Defizite, die ab 2019 bis längstens 2021 entstehen, sind danach zeitnah abzubauen. Dies gilt gleichermaßen für die bis dahin aufgelaufenen Kassenkredite, die zur Finanzierung des ordentlichen Ergebnisses und der Tilgungsaufwendungen entstanden sind. Die in den Punkten 6 und 7 der Kenntnisnahme aufgeführten Werte stellen nach den derzeitigen Erkenntnissen die Höchstwerte dar. Verbesserungen aus Ertragssteigerungen und/oder Aufwandsminderungen, die im Verwaltungsvollzug entstehen, führen zu Ergebnisverbesserungen, durch die diese Werte reduziert werden. Gleiches gilt für die Finanzierung der Tilgungsaufwendungen. Hier liegt die Annahme zugrunde, dass das sehr hohe Investitionsvolumen, das für die Jahre geplant wurde, trotz sorgfältiger Planung in der Abwicklung nicht vollständig zur Auszahlung kommt und damit die Notwendigkeit einer Kreditfinanzierung ebenfalls auf spätere Jahre verschoben wird.

Sollte diese Entwicklung nicht in dieser Form eintreten, ist es zwingend erforderlich, zeitnah Konsolidierungsentscheidungen zu treffen, die geeignet sind, die dann noch vorhandenen Defizite bzw. Kassenkredite in einem 5-Jahreszeitraum auszugleichen.

D. Hessenkasse

Im Rahmen der Hessenkasse wurden zum 17.9.2018 ein Volumen von 160,1 Mio. € durch das Land abgelöst. Weitere 35 Mio. € folgen in den Jahren 2020 bzw. 2021. Durch die Laufzeit des Schutzschirmvertrages bis 2022 beginnen die Rückzahlungsverpflichtungen in Höhe von 25 € pro EW ebenfalls erst im Jahr 2022.

Die reduzierten Zinslasten sowie die Tilgungsleistungen sind in der Finanzplanung vollständig berücksichtigt.

E. Liquiditätsverbund

Mit der Änderung der Hessischen Gemeindeordnung im Hinblick auf die Aufnahme von Kassenkrediten wird auch eine Anpassung bei der Abwicklung des bisherigen Liquiditätsverbundes erforderlich. Künftig werden nur noch positive Konten zur Finanzierung von negativen Konten herangezogen. Eine Kassenkreditaufnahme durch die Stadt und Weitergabe an ein Mitglied im Verbund ist nicht mehr zulässig. Damit wird sich das bisherige Kassenkreditvolumen um rd. 15 Mio. € verringern.

Finanzplanung bis 2022

In der Finanzplanung bis zum Jahr 2022 sind folgende Annahmen unterstellt:

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier sind keine nennenswerten Ertragssteigerungen mehr möglich. Die Erträge stammen überwiegend aus Vermietung, Pachten und Erbbauzinsen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Ein Großteil der möglichen Gebührenerhöhungen wurde bereits umgesetzt. Die Freistellung der Eltern von der Kitagebühr und die damit im Zusammenhang stehende erhöhte Landeszuweisung sowie eine Zunahme der Kinder aufgrund des weiteren Anstieges der Bevölkerung sind einkalkuliert.

Eine Anpassung der Gebühren aus der Parkraumbewirtschaftung und dem Marktwesen kommt 2019 zur Umsetzung. Eine Überarbeitung der Gebühren im Bestattungswesen ist in Vorbereitung. Eine weitere Option zur Verbesserung der Ertragslage wäre die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Liegenschaften. Die dafür erforderlichen Entscheidungen sind noch nicht getroffen und damit auch noch nicht in der Ertragsplanung berücksichtigt.

Kostenersatzleistungen und Erträge aus Transferleistungen

Anstieg der Kostenbeiträge durch Dritte bei Transferleistungen aufgrund Aufwandssteigerungen und verbesserter Rückholquote. Bei den Kostenersatzleistungen werden keine steuerbaren Ertragssteigerungen mit Ausnahme eines vollkostendeckenden Essengeldes gesehen.

Steuern

Gewerbsteuer

Mit 27 Mio. € im Jahr 2022 liegt die Gewerbesteuererwartung immer noch deutlich unter den Erwartungen, die beim Abschluss des Schutzschirmvertrages erwartet wurden. Für eine gesicherte Finanzierung des Ergebnishaushaltes unter Berücksichtigung der kommenden Belastungen wäre eine stabile Gewerbesteuer von mindestens 35 Mio. € erforderlich. Damit würde das Aufkommen immer noch unter dem Schnitt der 90iger Jahre mit einem Aufkommen von 40 Mio. € liegen. Eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer ist aktuell nicht vorgesehen.

Um eine Ertragssteigerung von 1 Mio. € nach Abzug der Gewerbesteuerumlage zu generieren, wäre bei einem unveränderten Bestand an Gewerbesteuerpflichtigen eine Erhöhung von 20 Basispunkten erforderlich.

Sonstige Steuern und Erträge

Die bisherigen zugrunde gelegten Steuersätze für die Hundesteuer und die Spielapparatesteuer bleiben unverändert. Eine Anpassung der Spielapparatesteuer, die Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Steuer auf Wettbüros wird geprüft.

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B bleiben unverändert. Mögliche Änderungen beim Grundsteuerrecht können bis auf weiteres nicht beziffert werden.

Die im Schutzschirmvertrag geplante weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 100 Hebesatzpunkte ab 2020 wurde von der Stadtverordneten-versammlung bereits abgelehnt und ist in der Planung **nicht** berücksichtigt.

Weitere neue Steuertatbestände sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Steigerungen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer wurden mit den optimistischen Vorgaben der Orientierungsdaten des Landes kalkuliert. Hierin sind noch nicht die Auswirkungen des Familienentlastungsgesetzes berücksichtigt, die zu Ertragseinbußen beim Einkommensteueranteil führen können.

Weiterhin ist unterstellt, dass sich die Schlüsselzahl zur Verteilung der Einkommensteuer bei der Neufestsetzung ab 2021 auf der Grundlage der Basisdaten des Jahres 2016 nicht verschlechtert.

Zuweisungen und Zuschüsse

Die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches ab 2016 hat der Stadt deutliche Mehrerträge bei der Schlüsselzuweisung beschert. Die Ertragssteigerungen basieren zum einen auf der Erhöhung des Grundbetrages gemäß aktueller Orientierungsdaten sowie einem deutlichen Anstieg der Einwohnerinnen und Einwohner.

Zum Ausgleich der Kreisumlagehebesatzdifferenz zwischen der Sonderstatusstadt und den kreisangehörigen Gemeinden erhält die Stadt Zahlungen vom Land in einer Größenordnung von rd. 1,9 bis 2,2 Mio. € bis zur Evaluation des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2021. Weitere Erträge, die aus der Weitergabe von Mitteln des Bundes insbesondere im Bildungsbereich erwartet werden, sind noch nicht etatisiert.

Aktivierte Eigenleistung

Erstmals ab 2019 werden Personalaufwendungen für die Planung und Durchführung von Investitionsprojekten den Maßnahmen zugerechnet und aktiviert. Damit entsteht eine Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Sonderposten

Die geplanten Werte basieren auf den Erkenntnissen der bisherigen Jahre und sind abhängig von den derzeit in der Erstellung befindlichen Jahresabschlüsse.

Sonstige Erträge

Hier werden überwiegend die Konzessionsabgaben für Gas, Wasser und Strom veranschlagt. Verbrauchs- bzw. betragsmäßige Steigerungen bzw. Verluste werden nicht erwartet. Der erwartete Einwohnerzuwachs aus der Erschließung neuer Baugebiete wirkt sich in der Planungsperiode noch nicht aus.

Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personalplanung berücksichtigt bereits eine pauschale Kürzung durch unterschiedlichste Personalbewirtschaftungsmaßnahmen.

Mit den Stellenplänen der Jahre 2018 und 2019 soll dem wachsenden Bedarf an Betreuungsplätzen Rechnung getragen werden. Die Personalisierung erfolgt jedoch in Abhängigkeit mit der Schaffung und Nutzung der zusätzlichen Plätze. Die Personalaufwendungen sind daher über den Planungszeitraum verteilt kalkuliert.

Ebenfalls einen großen Raum nehmen die Stellen für Integration ein. Diese Personalaufwendungen werden jedoch durch eine volle Personalkostenerstattung finanziert und belasten damit nicht den Haushaltsplan.

Ebenfalls einer Vollfinanzierung unterliegen die zusätzlichen Stellen im Ordnungsbereich. Weiterhin ist eine jährliche Tarifsteigerung ab 2020 von 2% unterstellt.

Ein Stellenabbau, der auf Konsolidierungsbeschlüsse zurückzuführen ist, ist nicht berücksichtigt.

Sach- und Dienstleistungen

Die Planungen für die Jahre 2020ff basieren zum einen auf Erkenntnissen des Jahres 2019, berücksichtigen aber die Erkenntnisse aus dem vorläufigen Jahresergebnis 2018. Danach sind trotz der starken pauschalen Kürzung der Ansätze deutliche Verbesserungen eingetreten. Ausgehend von einem erwarteten Aufwandsvolumen 2018 von 30,2 Mio. € wurde dennoch eine Steigerung berücksichtigt. Allerdings sind Mehraufwendungen, insbesondere durch die Übernahme oder Übertragung von neuen Aufgaben ohne Kostenerstattung zusätzlich zu kompensieren.

Abschreibungen

Die geplanten Werte basieren auf den Erkenntnissen der bisherigen Jahresabschlüsse. Mit Steigerungen ist nach der Fertigstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen zu rechnen. Gleichzeitig entfallen Abschreibungen aufgrund des planmäßigen oder auch außerplanmäßigen Zeitablaufes. Abschreibungen wirken zwar defiziterhöhend, führen aber zu keinem Liquiditätsabfluss. Aufgrund der Bauaktivitäten wurden eine jährliche Erhöhung der Abschreibung von 0,5 Mio. € unterstellt.

Zuschüsse

Die bisherigen Konsolidierungsbeschlüsse sind berücksichtigt. Eine inhaltliche Ausweitung der Zuschusszahlungen ist nicht vorgesehen. Steigerungen ergeben sich jedoch aus vertraglichen Verpflichtungen.

Steueraufwendungen und Umlageverpflichtungen

Der Kreisumlagehebesatz wurde mit 39,77 % Punkten ohne weitere Anhebung gerechnet. Die mit dem Kreishaushalt 2019 beschlossene Umlageerhöhung würde sich mit rd. 900.000 € negativ auf den Haushalt der Stadt auswirken. Diese Mehraufwendungen sind bewusst nicht kalkuliert, da gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt wurde. Die Gewerbesteuerumlage wurde ab 2020 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe von derzeit 64 auf 35 Punkte reduziert, was zu einer Entlastung von rd. 1,8 Mio. € führt.

Transferaufwendungen

Es wurden keine Fallsteigerungen gegenüber dem Status Quo zugrunde gelegt. Allerdings sind allgemeine Preissteigerungen berücksichtigt.

Finanzerträge und Finanzaufwendungen

Gewinnabführungen sind nicht geplant, aber grundsätzlich möglich. Bevor Gewinnabführungen von Beteiligungsgesellschaften zur Mitfinanzierung des kommunalen Haushaltes herangezogen werden, sind hinreichende Abwägungen im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gesellschaft sowie deren Aufgabenstellung vorzunehmen, um eine Unternehmensgefährdung auszuschließen.

Mit der Teilnahme an der Hessenkasse werden die Kassenkreditzinsen fast vollständig entfallen. Lediglich für die unterjährigen Liquiditätsbedarfe der Stadt und zur Vorfinanzierung von Investitionen werden geringe Mittel benötigt.

Zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen im Finanzplanungszeitraum ist eine Kreditaufnahme von 20 bzw. 25 Mio. € pro Jahr geplant. Der dafür erforderliche Zinsaufwand ist mit Zinssätzen von 2,2 bis 2,8 % berücksichtigt. Zinssatzsteigerungen, die über diese Prognosen hinausgehen, führen zwingend zu neuen Defiziten, die durch zeitgleiche Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Rüsselsheim am Main, den 19.02.2019

Udo Bausch
Oberbürgermeister